



HARMONISIERUNGSAMT FÜR DEN BINNENMARKT
(MARKEN, MUSTER UND MODELLE)

Der Präsident

BESCHLUSS NR. EX-06-3 DES PRÄSIDENTEN DES AMTES

vom 18. Mai 2006

über die elektronische Zahlung von Gebühren per Kreditkarte

DER PRÄSIDENT DES HARMONISIERUNGSAMTES FÜR DEN BINNENMARKT (MARKEN, MUSTER UND MODELLE) –

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke, insbesondere Artikel 119 Absatz 2 Buchstabe a,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2869/95 der Kommission vom 13. Dezember 1995 über die an das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) zu entrichtenden Gebühren, nachstehend „Verordnung Nr. 2869/95 der Kommission“ genannt, insbesondere deren Artikel 5 Absatz 2 sowie Artikel 8 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Beschluss Nr. EX-02-2 des Präsidenten des Amtes vom 7. November 2002 (geändert durch den Beschluss Nr. EX-04-3 vom 26. November 2004 und durch den Beschluss Nr. EX-05-3 vom 10. Oktober 2005) sieht die Möglichkeit der elektronischen Einreichung von Gemeinschaftsmarkenmeldungen über das Internet vor.

Die Nutzung von Kreditkarten für elektronische Zahlungen erlaubt es den Kunden, Zahlungen einfach, kostengünstig und unbürokratisch vorzunehmen.

Im Rahmen des E-Business-Projekts ist es wichtig, den Kunden die Möglichkeit zu geben, die Zahlungen für ihre elektronisch über das Internet eingereichten Anmeldungen online per Kreditkarte vorzunehmen.

Die elektronische Zahlung per Kreditkarte wird zunächst für die im Zusammenhang mit der elektronischen Einreichung von Gemeinschaftsmarkenmeldungen über das Internet anfallenden Gebühren ermöglicht.

Jede künftige Ausweitung der Möglichkeit zur elektronischen Zahlung anderer im Zusammenhang mit elektronisch über das Internet eingereichten Anmeldungen anfallender Gebühren per Kreditkarte bleibt von diesem Beschluss unberührt.

Der Beschluss Nr. EX-01-1 des Präsidenten des Amtes vom 27. Juli 2001 über die Entrichtung von Gebühren per Kreditkarte in den Räumlichkeiten des Amtes (ABl. HABM 2002, S. 198, geändert durch den Beschluss Nr. EX-03-3 des Präsidenten des

Amtes vom 20. Januar 2003) hat eine neue Möglichkeit für die Entrichtung von Gebühren eröffnet, die von der Öffentlichkeit kaum genutzt wurde –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS GEFASST:

Artikel 1

Kreditkarte als Zahlungsart

Zusätzlich zu den gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung Nr. 2869/95 der Kommission bzw. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung Nr. 2869/95 der Kommission zugelassenen sonstigen Zahlungsarten können an das Amt zu entrichtende Gebühren unter den Bedingungen und vorbehaltlich der Einschränkungen dieses Beschlusses auch per Kreditkarte entrichtet werden.

Artikel 2

Zulässige Kartenarten und Zahlungsform

(1) Folgende Kreditkarten können verwendet werden:

- (a) VISA,
- (b) MASTERCARD,
- (c) EUROCARD.

(2) Die Zahlung kann ausschließlich auf elektronischem Wege erfolgen.

Artikel 3

Zahlungen, für die Kreditkarten verwendet werden dürfen

(1) Die Entrichtung von Gebühren per Kreditkarte ist im Falle der folgenden Gebühren möglich, sofern diese im Zusammenhang mit elektronisch über das Internet eingereichten Anmeldungen stehen:

- (a) Grundgebühr für die elektronische Anmeldung einer Gemeinschaftsmarke (Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 2869/95 der Kommission);
- (b) Gebühr für jede Waren- und Dienstleistungsklasse ab der vierten Klasse für eine Gemeinschaftsmarke (Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung Nr. 2869/95 der Kommission);
- (c) Grundgebühr für die Anmeldung einer Gemeinschaftskollektivmarke (Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung Nr. 2869/95 der Kommission);
- (d) Gebühr für jede Waren- und Dienstleistungsklasse ab der vierten Klasse für eine Gemeinschaftskollektivmarke (Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung Nr. 2869/95 der Kommission);

(2) Für alle anderen Zahlungen von Gebühren ist die Verwendung von Kreditkarten ausgeschlossen.

(3) Kreditkarten können nicht verwendet werden,

- (a) um Preise gemäß Artikel 3 der Verordnung Nr. 2869/95 der Kommission zu entrichten;
- (b) um ein laufendes Konto aufzufüllen.

Artikel 4

Tag, an dem die Zahlung als geleistet gilt

Die Zahlung per Kreditkarte gilt an dem Tag als geleistet, an dem die entsprechende elektronische Einreichung erfolgreich über das Internet erfolgt.

Artikel 5

Nichtannahme

Sofern die in Artikel 1, 2 und 3 genannten Bedingungen erfüllt sind, nimmt das Amt die Belastung des Kreditkartenkontos vor. Misslingt diese Transaktion aus irgendwelchen Gründen, gilt die Zahlung als nicht geleistet. Das Amt lehnt jegliche Haftung ab, selbst dann, wenn der Grund für das Misslingen der Transaktion nicht dem Zahlungsleistenden zuzuschreiben ist.

Artikel 6

Währung und Betrag

Die Kreditkartentransaktion erfolgt in Euro und in Höhe des Betrags der fälligen Gebühr.

Artikel 7

Aufhebung anderer Bestimmungen

Der Beschluss Nr. EX-01-1 des Präsidenten des Amtes vom 27. Juli 2001 über die Entrichtung von Gebühren per Kreditkarte in den Räumlichkeiten des Amtes (ABl. HABM 2002, S. 198, geändert durch den Beschluss Nr. EX-03-3 des Präsidenten des Amtes vom 20. Januar 2003) wird aufgehoben.

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Annahme in Kraft. Er wird im Amtsblatt des HABM veröffentlicht.

Geschehen zu Alicante am 18. Mai 2006

Wubbo de Boer
Präsident